

Zeitschrift: Gehörlosen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Verband für das Gehörlosenwesen
Band: 93 (1999)
Heft: 1

Rubrik: Zugänglichkeit als Grundrecht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

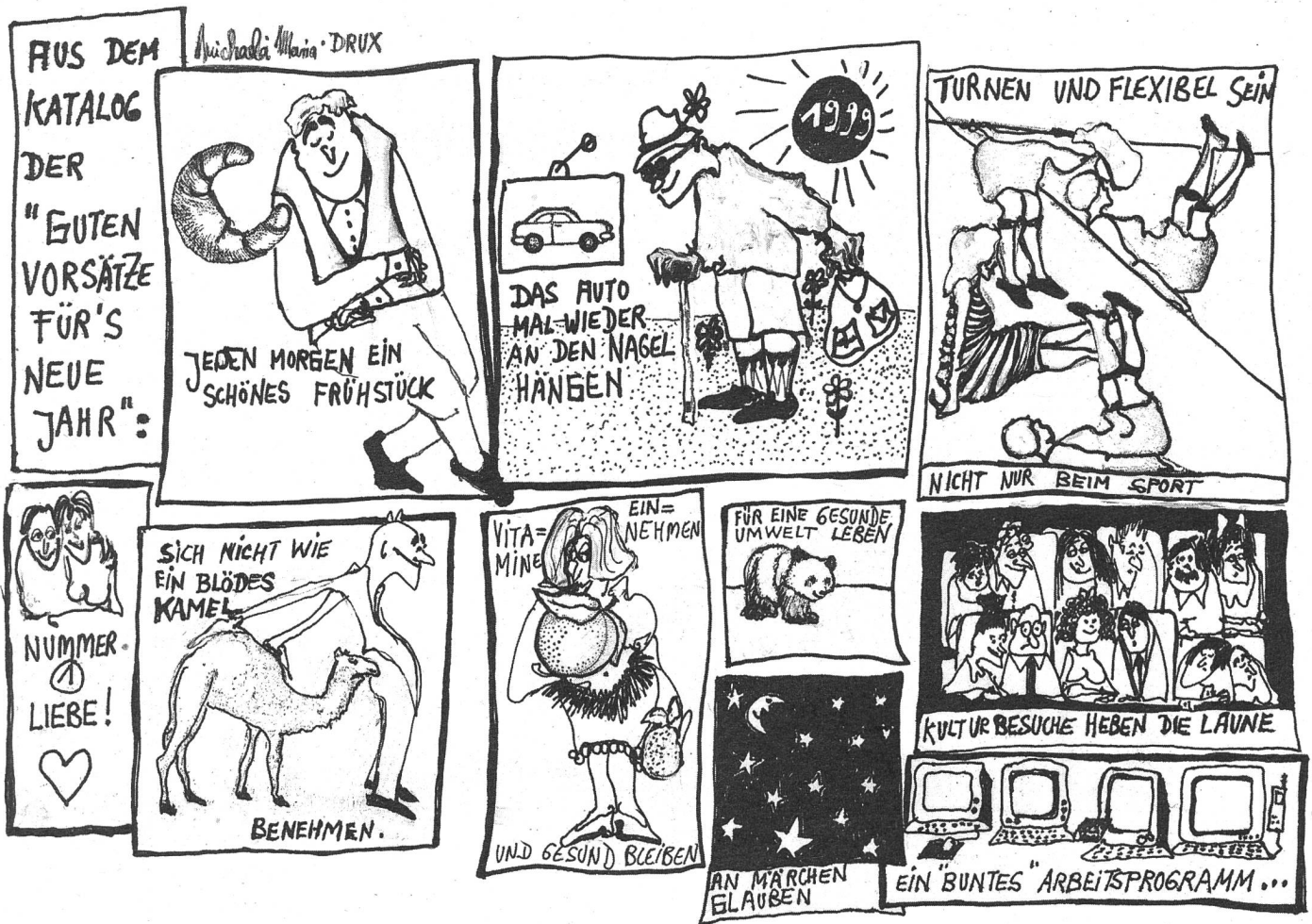
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Am 3.12.1998 war der «Internationale Tag der behinderten Menschen»

Zugänglichkeit als Grundrecht

Pressemitteilung DOK

Der Internationale Tag der behinderten Menschen wurde 1991 von der UNO eingeführt und auch 1998 wieder in zahlreichen Ländern begangen. Die Dachorganisationenkonferenz der privaten Behindertenhilfe DOK koordinierte die Aktivitäten in der Schweiz unter dem Motto «Zugänglichkeit als Grundrecht».

Positiv besetzter Begriff

Das Wort zugänglich ist eindeutig positiv besetzt. Ein zugänglicher Mensch stösst auf Sympathie.

Wer Argumenten anderer zugänglich ist, dokumentiert Offenheit und Toleranz. Für Naturschönheiten, Aussichtspunkte oder Hotels wird mit

dem Begriff «leicht zugänglich» Reklame gemacht. Zugänglich bedeutet Einbezug, Aufnahme, Offenheit - das Gegenteil von Verschlussenheit und Absonderung.

Zugänglichkeit entscheidet über Lebensqualität

Für Menschen mit einer Behinderung bedeutet Zugänglichkeit noch viel mehr.

Die Antwort auf die Frage, zu wem und zu was sie Zugang haben, welche Menschen, Lebensbereiche, Institutionen, Einrichtungen, Gebäude für sie zugänglich sind, entscheidet über ihre Lebensqualität.

Einbezogen oder ausgeschlossen sein - das ist die Alternative, und sie wird immer noch allzu oft im Sinne von Ausschluss, Benachteiligung, Diskriminierung entschieden.

Zugänglichkeit als Thema der Politik

Ist ein Verwaltungsgebäude, ein Verkehrsmittel usw. für RollstuhlfahrerInnen und Gehbehinderte erreichbar? Kann eine blinde oder sehbehinderte Person sich in einem Bahnhof zurechtfinden? Können Hörbehinderte oder Gehörlose die Informationen mitbekommen, die während einer Zugfahrt durchgegeben werden?

Mit der Volksinitiative «Gleiche Rechte für Behinderte» setzen sich die Behindertenorganisationen auf der politischen Ebene dafür ein, dass die Zugänglichkeit öffentlicher Bauten gesetzesmässig abgesichert wird. Die Unterschriftensammlung läuft noch!

DOK, Bürglistrasse 11, 8002 Zürich, Tel 01 201 58 26, Fax 01 202 23 77